

**– Ausschussvorlage INA 20/77 –
– öffentlich –**

**Stellungnahmen der Anzuhörenden
zur mündlichen Anhörung des Innenausschusses**

Sitzung am 2. November 2023

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD

**Gesetz zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene
und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften**

– Drucks. [20/11081](#) –

15.	Hessische Union zur Stärkung von Kinder- und Jugendinteressen (HUSKJ)	S. 38
16.	Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 40
17.	Landesseniorenvertretung Hessen e. V. (LSVH)	S. 45



Hessische Union zur Stärkung von Kinder- und Jugendinteressen Vorstand

Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzesentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die HUSKJ begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf „zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften“. In der folgenden Stellungnahme würden wir jedoch primär auf den § 4c, „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ eingehen wollen, da wir als Dachverband der kommunalen hessischen Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien in diesem Bereich Experte sind.

Die in § 4c (1) beschriebene Muss-Bestimmung halten wir für eine notwendige gesetzliche Verankerung der Kinder- und Jugendbeteiligung. Kinder und Jugendliche haben keine Möglichkeit, ihrer Stimme in Form einer Wahl Ausdruck zu verleihen, daher erscheint es sinnvoll, die angemessene Berücksichtigung der Interessen von Kindern und Jugendlichen bei der parlamentarischen Willensbildung anderweitig zu gewährleisten. Insbesondere Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien (bzw. Jugendvertretungen) sind hierzu besonders geeignet.

Wir, die HUSKJ, halten ein verpflichtendes Antrags- und Anhörungsrecht für Kinder und Jugendliche, so wie es im Gesetzentwurf beschrieben ist, für sehr wichtig. Dennoch bleibt unklar, was passiert, wenn sich eine Kommune dazu entscheiden sollte, kein festes Gremium einzurichten, und wie es dann den Kindern und Jugendlichen möglich sein soll, sich auf kommunaler Ebene in angemessener Weise politisch zu beteiligen. Es ist uns bewusst, dass die Rahmenbedingungen in den hessischen Gemeinden unterschiedlich sind und darauf Rücksicht genommen werden muss. Gleichzeitig sollte zusätzlich in den Kommunen, in denen Jugendliche selbst den Wunsch nach einem kommunalen Jugendbeteiligungsgremium äußern, den Jugendlichen verpflichtend die Möglichkeit gegeben werden, dies vor die Gemeindevertretung zu tragen. Dies ermöglicht der Gemeinde trotzdem noch, das für sie geeignete Verfahren zu finden. Ein möglicher Gesetzestext könnte, nach dem Vorbild Baden-Württembergs, folgendermaßen lauten: „Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. [...] Die Gemeindevertretung hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung der Jugendvertretung zu entscheiden; sie hat hierbei Vertreter der Jugendlichen zu hören.“

Neben der Stärkung der Mitwirkungsrechte von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene ist die Partizipation ebendieser am Gesetzgebungsverfahren auf Landesebene nach einem ähnlichen Modell erstrebenswert. Hierbei verweisen wir auf das von verschiedenen Verbänden (u.a. dem Landesjugendring, der LSV, der HUSKJ, etc.) ausgearbeitete Konzeptpapier zur „Jugendbeteiligung auf Landesebene“.

Des Weiteren benötigen die Kinder und Jugendlichen in kommunalen Jugendbeteiligungsgremien Weiterbildungs- und Austauschmöglichkeiten untereinander. Beides ist unseres Erachtens notwendig für die Stärkung der kommunalen Jugendbeteiligungsgremien. (Für genauere Ausführungen oder Rückfragen zu diesem Punkt sind wir jeder Zeit unter info@huskj.de erreichbar.)



Hessische Union zur Stärkung von Kinder- und Jugendinteressen Vorstand

Die Aufnahme der „erforderlichen Mittel“, die den Kinder- und Jugendvertretungen zur Erledigung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen sind, in § 4c (2) begrüßt die HUSKJ sehr. Als Ergänzung und Verbesserung würden wir allerdings eine genauere Definition des Begriffs und der Verantwortlichkeit für die Bereitstellung der Mittel vorschlagen. Ein funktionierendes Kinder- und Jugendgremium hat auch umfassende Bedürfnisse, die kostenintensivere Bestandteile, wie einen eigenen Raum oder eine pädagogische Betreuung beinhalten können. Insbesondere eine pädagogische Betreuung ist aus vielerlei Gründen essenziell für das Gelingen von kommunalen Kinder- und Jugendgremien. Die pädagogische Betreuung unterstützt maßgeblich bei der Organisation von Sitzungen, übernimmt die Aufsichtspflicht auf Sitzungen oder Klausurtagungen, ist oftmals das Bindeglied zwischen den unterschiedlich alten Mitgliedern des Jugendbeteiligungsgremiums, etc., um ein paar der Gründe für deren Notwendigkeit zu nennen. Darüber hinaus ist beispielsweise ein eigenes Budget zur Selbstverwaltung für das Kinder- und Jugendgremium sehr empfehlenswert. Auch dies wird im bisherigen Gesetzentwurf nicht konkret genannt.

Der HUSKJ ist bewusst, dass diese Kosten in ihrer Gesamtheit nur schwer für manche Gemeinden zu stemmen sind; hier gilt es dann Kompromisse zu finden. Gleichzeitig sind diese Mittel jedoch außerordentlich wichtig. Dies sollte entsprechend kommuniziert werden. Jugendbeteiligung kann nur funktionieren, wenn auch die entsprechend notwendigen Mittel in die Hand genommen werden, damit sie nicht nur auf dem Papier steht. In vielen Gemeindehaushalten ist eine solch umfassende Finanzierung von Kinder- und Jugendvertretungen nicht eingeplant und kann auch in Zukunft ohne eine zusätzliche finanzielle Belastung für die Gemeinde nicht eingeplant werden. Eine klare Definition der Verantwortlichkeit, auch von Seiten des Landes, wäre wünschenswert, um verzögernde Debatten zu vermeiden. Konkret würde dies beispielsweise eine finanzielle Unterstützung der jeweiligen Kommunen durch das Land bedeuten. Die Umsetzung von wirksamer Kinder- und Jugendbeteiligung sollte nicht an fehlenden finanziellen Mitteln der Gemeinden scheitern.

Die in § 4c (3) genannte Ehrenamtlichkeit halten wir für selbstverständlich. Gleichzeitig schließt Ehrenamtlichkeit die entsprechende Anerkennung der Engagierten selbstverständlich nicht aus. Es ist auch in Jugendbeteiligungsgremien vielerorts gängige Praxis, dass diese Anerkennung beispielsweise in Form von Sitzungsgeld erfolgt (ähnlich wie in Gemeindevertretungen, jedoch mit geringeren Beträgen). Dies wäre unseres Erachtens zumindest als Soll-Bestimmung in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Abschließend möchten wir nochmals betonen, dass wir diesen Gesetzentwurf unterstützen, wären jedoch auch dankbar, wenn unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden würden.

Gez. Vorstand der HUSKJ, sowie die „Projektgruppe Landtagsanhörung“, vertreten durch
Leonie Borst, Sara von Zander, Hannes Scheib, Luca Uschmann und Mareike von Tiling
Gesendet i.A. Luca Uschmann



HSGB

HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

Hessischer Landtag
Vorsitzender des Innenausschusses
Herrn Christian Heinz, MdL
Schloßplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Referenten Frau Adrian/Herr He-
ger, Abteilung 2.1
Unser Zeichen Adr/mp

Telefon 06108 6001-5 1
Telefax 06108 6001-5 7
E-Mail hsqb@hsqb.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 07.09.2023

Vorab per E-Mail: c.lingelbach@ltg.hessen.de ; m.mueller@ltg.hessen.de

Öffentliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtags Gesetzentwurf Fraktion der SPD – Gesetz zur Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten auf Gemeindeebene - Drucks. 20/11081

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Gesetzentwurfes mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bedan-
ken wir uns.

Wir teilen die Auffassung der antragstellenden Fraktion, dass die Kommunalpolitik eine
gute Teilhabe aller Einwohnerinnen und Einwohner erfordert. Nach dem jetzigen Struk-
turprinzip der Hessischen Kommunalverfassung nehmen die Bürgerinnen und Bürger
durch Wahlen an der Kommunalpolitik teil (§ 1 HGO). Grundlage hierfür ist der Grundsatz
der repräsentativen Demokratie, wie er in Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 137 Abs. 3 HV fest-
gelegt ist. Darüber hinaus finden sich in der Hessischen Gemeindeordnung bereits eine
Vielzahl von unmittelbaren Beteiligungsformen. Es bestehen Anhörungs-, Vorschlags-
und Redemöglichkeiten in den gemeindlichen Organen und Gremien (z. B. § 8c HGO) und
die Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, ein Bürgerbegehren durchzuführen
und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister abzuwählen.

Bei einer weitergehenden Einräumung von Teilhaberechten sehen wir die Gefahr, dass
möglicherweise Partikularinteressen in den Vordergrund gerückt werden, obwohl die

Hessischer Städte- und
Gemeindebund e.V.
Henri-Dunant-Str. 13
D-63165 Mühlheim am Main
Telefon 06108 6001-0
Telefax 06108 6001-57

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31
BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

PRÄSIDENT
Matthias Baaß
ERSTER VIZEPRÄSIDENT
Markus Röder
VIZEPRÄSIDENT
Thomas Scholz

GESCHÄFTSFÜHRER
Harald Semler
Johannes Heger
Dr. David Rauber



Entscheidung in den gemeindlichen Gremien am Gemeinwohl auszurichten und alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen in den Blick zu nehmen sind (§ 35 Abs. 1 HGO). Dies betrifft insbesondere die verpflichtende Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Senioren sowie die damit verbundenen Antragsrechte, die im Gesetzentwurf vorgesehen sind. Wir sprechen uns deshalb eher für eine Stärkung der kommunalen Gremien (§ 9 HGO) und der hier tätigen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger als auch die Einrichtung weiterer (mitwirkender) Personenkreise auf freiwilliger Basis aus.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass im Gesetzentwurf keine Angaben über die finanziellen Auswirkungen der Vorschläge gemacht werden. Zwar ist die Einrichtung eines Jugendbeirats/Jugendvertretung bzw. eines Seniorenbeirats/Seniorenvertretung in das Ermessen der Gemeinde gestellt. Da bezüglich der Kinder, Jugendlichen und Senioren allerdings eine Verpflichtung zur Anhörung geregelt wird, werden die Kommunen letztendlich gezwungen sein, einen solchen Beirat oder eine Vertretung einzurichten, um die gebündelten Interessen zu erfahren. Dies ist mit nicht unerheblichen Kosten verbunden, da an die ehrenamtlich Tätigen Aufwandsentschädigungen zu leisten sind. Sofern keine Beiräte oder Vertretungen eingerichtet werden, müsste die Kommune im Zweifel letztlich Umfragen oder ähnliches durchführen, was ebenfalls mit Kosten verbunden ist.

Im Einzelnen ist zu den Vorschlägen folgendes auszuführen:

Zu Nr. 2 - § 4c Beteiligung von Kindern und Jugendlichen:

Soweit nunmehr eine Verpflichtung der Gemeinden zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, geregelt werden soll, sollte es besser bei der jetzigen „Soll-Regelung“ verbleiben. Für die Gemeinden wird die Abgrenzung schwierig sein, wann Interessen der Kinder und Jugendlichen berührt sind. Bei einer Verletzung der verpflichtenden Vorschrift wäre ein solcher Beschluss angreifbar.

Soweit des Weiteren geregelt ist, dass ein Antrags- und ein Anhörungsrecht besteht, läuft dies „zwangsweise“ auf die verpflichtende Einführung eines Jugendbeirats oder einer Jugendvertretung hinaus, da es der Gemeinde im Zweifel unmöglich sein wird, jeweils sämtliche Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben anzuschreiben. Damit ist die Regelung, dass die Gemeinde einen Jugendbeirat oder eine Jugendvertretung einrichten kann faktisch eine verpflichtende Regelung.

Das Antragsrecht stellt im Übrigen ein originäres Mitgliedschaftsrecht der gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger dar. Es ist nicht nachvollziehbar, dass weitere Personengruppen die gleiche Rechtsstellung erhalten sollen.

Nr. 4 - § 53a Sitzungsteilnahme durch Ton-/Bildübertragung:

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat sich mehrfach gegenüber dem Ministerium des Innern und für Sport dafür ausgesprochen, dass Gremiensitzungen auch in digitaler Form abgehalten werden können. Diese Forderung wird aber nicht nur für die Sitzungen der Gemeindevertretung, sondern auch für die anderen Gremiensitzungen gestellt. Insoweit wird begrüßt, dass im Gesetzentwurf ein Vorschlag unterbreitet wird, der eine solche Möglichkeit grundsätzlich vorsieht. Wir würden allerdings empfehlen, die Zulässigkeit einer hybriden Sitzung in der Hauptsatzung zu regeln und eine Formulierung in Anlehnung an die neue vereinsrechtliche Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 89 BGB) vorschlagen. Die Durchführung einer hybriden Sitzung sollte im Übrigen nicht bei Wahlen, der Ladung zur ersten Sitzung der Gemeindevertretung nach der Wahl sowie der Beschlussfassung über Satzungen und Ihre Änderung bzw. Aufhebung möglich sein.

Folgende Formulierung wäre aus unserer Sicht zu favorisieren:

„Die Mitglieder der Gemeindevertretung mit Ausnahme des Vorsitzenden sowie die Mitglieder des Gemeindevorstandes können auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an den Sitzungen teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben (hybride Sitzungen), sofern dies in der Hauptsatzung bestimmt ist. Dies gilt nicht bei Wahlen (§ 55 HGO), der Ladung zur ersten Sitzung der Gemeindevertretung nach der Wahl (§ 56 Abs. 2 HGO) sowie der Beschlussfassung über Satzungen und ihre Änderung bzw. Aufhebung (§ 5 HGO).

Sofern eine hybride Zuschaltung aus technischen Gründen nicht möglich ist, ändert dies an der Rechtswirksamkeit des Beschlusses nichts. § 53 HGO bleibt unberührt. "

Zudem müssten noch einige weitere Anpassungen bzgl. Hilfsorganen in der Hessischen Gemeindeordnung vorgenommen werden.

Nr. 5. – 7. -§ 84 Einrichtung, § 88, § 89 Ausländerbeirat und Integrationskommission:

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hält die Abschaffung der Integrations-Kommission für wenig zielführend. Die Wahlbeteiligung bei den Ausländerbeiräten ist trotz der Zusammenlegung mit den Kommunalwahlen nicht signifikant angestiegen und liegt weiterhin um 10 %. Insofern ist die Möglichkeit der Einrichtung einer Integrations-Kommission eine weitere Möglichkeit, die Ausländerinnen und Ausländer vor Ort einzubinden.

Da die Integrations-Kommission erst durch das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) eingeführt wurde, halten wir eine abschließende Beurteilung der Funktionsfähigkeit noch für verfrüht. Hier sollte weiter geprüft werden, wie sich die Integrations-Kommissionen „vor Ort“ bewährt haben.

Nicht optimal ist aus unserer Sicht jedoch, dass die Zusammensetzung der Integrations-Kommission sehr starr im Gesetz geregelt ist. Es sollten flexible Mitwirkungsmöglichkeiten zulässig sein. Die jetzige Regelung kann teilweise nicht vor Ort erfüllt werden. Nach wie vor problematisch ist insbesondere der Co-Vorsitz sowie die fehlende Möglichkeit einer Vertretung des Bürgermeisters im Vorsitz.

Nr. 8. - § 89 Beteiligung von Seniorinnen und Senioren:

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hält die verpflichtende Teilhabe von Seniorinnen und Senioren bei der Planung und Vorhaben, die ihre Interessen berühren für nicht zielführend. Hier besteht zunächst die Abgrenzungsproblematik, welche Interessen die Seniorinnen und Senioren betreffen, so dass die Städte und Gemeinden im Zweifel verpflichtet sind, generell bei allen Fragen eine entsprechende Anhörung durchzuführen. Dabei ist auch unklar, ab welchem Alter man unter den Personenkreis einer Seniorin oder eines Seniors fällt. Des Weiteren ist festzustellen, dass die Organe und Gremien der Städte und Gemeinden bereits in erheblicher Weise durch Seniorinnen und Senioren vertreten sind, so dass eine grundsätzliche Notwendigkeit für die Neuregelung nicht gesehen wird. Im Unterschied hierzu findet bspw. eine Einbindung von Familien im Zweifel überhaupt nicht statt. Wir sehen die Gefahr, dass auch hier Partikularinteressen in den Vordergrund gestellt werden und dass auch hier Antragsrechte und verpflichtende Anhörungsrechte nicht angebracht sind.

Des Weiteren ist anzumerken, dass Regelungen fehlen über die nähere Ausgestaltung eines Seniorenbeirates oder einer Seniorenvertretung. Aus der gesetzlichen Regelung ergibt sich nicht, ob diese auch im Rahmen von unmittelbaren Direktwahlen legitimiert werden können. Für die Durchführung unmittelbarer Direktwahlen bedürfte es nach diesseitiger Sicht einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage, die dann auch in den wahlrechtlichen Vorschriften entsprechend verankert werden müsste. Auch ist nicht geregelt, ob und wer eine mögliche Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat oder die Seniorenvertretung aufstellen kann.

Insgesamt wird begrüßt, dass im Gesetzentwurf erste Schritte für die Ermöglichung von digitalen bzw. hybriden Sitzungen vorgesehen sind. Es ist dem Hessischen Städte- und Gemeindebund insgesamt ein großes Anliegen, dass hier entsprechende Rechtsgrundlagen geschaffen werden und es besteht in der kommunalen Praxis ein großes Bedürfnis hier Erleichterungen zu erhalten, zumal die Digitalisierung mittlerweile auch im privaten Bereich Standard geworden ist. Auch geht es um die Ermöglichung der Vereinbarkeit von Mandat und Beruf bzw. Familie. Hier müssen dringend Erleichterungen geschaffen werden, um mehr Menschen zu motivieren, sich neben Beruf und Familie ehrenamtlich zu betätigen.

An der mündlichen Anhörung werden der Unterzeichner sowie Frau Ltd. Verwaltungsdirektorin Ulrike Adrian teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Heger

Geschäftsführer



Landesseniorenvertretung Hessen e.V.

Hessischer Landtag
Innenausschuss des Hessischen Landtags

Telefon: 06 11 - 9 88 71 19
Telefax: 06 11 - 9 88 71 24
E-Mail: lsvhessen@t-online.de

Per E-Mail an
c.lingelbach@ltg.hessen.de
m.mueller@ltg.hessen.de
S.Hoffmann@ltg.hessen.de

Bürozeiten:
Mo - Fr 9:30 – 12:00 Uhr

Wiesbaden 22. Oktober 2023

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der SPD Fraktion

Drucksache 20/11081

Sehr geehrte Frau Lingelbach,
sehr geehrte Frau Hoffmann,

als Landesseniorenvertretung Hessen sind wir natürlich sehr an den Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und hier insbesondere an dem § 8c HGO, § 8a Hessische Landkreisordnung (HKO) sowie dem neuen § 89 HGO interessiert.

Zur Zeit ist die Beteiligung/Einbindung von Senioren mit den Seniorenbeiräten in die kommunale Arbeit nur in einem eng gesetzten Rahmen der HGO und der Hessischen Landkreisordnung möglich.

Das kann immer wieder zur Ablehnung von Seniorenbeiräten bzw. zu kuriosen Seniorenbeiräte führen.

Wir begrüßen die Initiative für die Beteiligung von Senioren unter der vorgeschlagenen Voraussetzung weitgehend.

Die im neuen § 89 HGO dargelegten Bedingungen werden seit mehreren Jahren in einigen Gemeinden und Städten bereits gelebt und führen bei den Beteiligten zu hohem Zuspruch. Sie erzeugen ein „Wir“ und „Verstanden worden zu sein“ Gefühl. Auch würden diese in Hessen zu einer einheitlichen Seniorenbeirat-Struktur beitragen.

Wir bedauern schon lange, dass es in Hessen zu keiner landesübergreifenden Struktur der Seniorenbeiräte gekommen ist.

Der LSVH wir mit den Einführen des § 89 in die Lage versetzt, bei der Neugründung von Seniorenbeiräten fachliche und sachliche Beratungen und Schulungen von neuen Seniorenbeiräten sicherzustellen.

Landesseniorenverband-Hessen
Stellvertretender Vorsitzender
Klaus Reifert
Feuerbachstr. 31
65199 Wiesbaden
Ruf.: 01711491949
E-Mail: lsvhessen@t-online.